25. Tit der Bertragsteil, der eine in der Bertragsurtunde ents haltene Erklärung rechtsgeschäftlichen Inhalts nicht ernst gemeint und irrigerweise angenommen hat, der Bertragsgegner sei mit ihm über die Richternstlichkeit einig, an diese Erklärung gebunden?

BGB. § 118.

II. Zivilsenat. Urt. v. 24. November 1941 i. S. F. K. AG. (M.) w. Stadt B. (Bekl.). II 97/41.

I. Landgericht Bochum.

II. Dberlanbesgericht Samm.

Die Klägerin beliefert die Beklagte mit Gas. Der erste Liefervertrag stammt aus bem Jahre 1910. Im Jahre 1931 wurde nach vorausgegangenen Verhandlungen ein neuer schriftlicher Vertrag für die Reit vom 1. April 1936 bis zum 31. März 1956 geschlossen. Die Bertragsurkunde ist für die Beklagte vom damaligen Oberbürgermeister und von dem 1932 verstorbenen Stadtrat Kr. unterzeichnet. Beide Verträge enthalten Bestimmungen über den Beizwert des zu liefernden Gases und über die Ansprüche, die der Beklagten zustehen sollen, wenn es den angegebenen Heizwert nicht enthält. Rach der Bertragsurfunde von 1931 ist die untere Grenze bes oberen Heizwertes auf minbestens 4900 W.E. bei 15° C und 760 mm Barometerstand für den Regelfall festgelegt. Im Jahre 1938 kam es zu Auseinandersetzungen zwischen den Parteien, weil die Alägerin Gas mit geringerem Heizwerte lieferte. Die Beklagte fürzte den von der Klägerin in Rechnung gestellten Betrag für die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 1938 um 19248,62 RM. Die Rlägerin forbert mit der Mage den nicht gezahlten Rechnungsbetrag. Sie vertritt die Ansicht, sie habe trot des Wortlautes des

Bertrages nur Gas mit einem Heizwerte von 4900 W., gemessen bei 0°C und 760 mm Barometerstand, zu liesern. Nach ihrer Be-hauptung sind die Parteien beim Bertragsschluß hierüber stillschweigend einig gewesen. Der abweichende Wortlaut erkläre sich daraus, daß Kr. äußerlich am "alten Bertrage" möglichst wenig habe ändern wollen, da er anderenfalls Schwierigkeiten mit der Stadtsverordnetenversammlung befürchtet habe.

Die Rlägerin ist in allen Rechtszügen unterlegen.

Mus ben Grunben:

Die Klägerin hat in der Revisionsverhandlung gebeten, die im schriftlichen Bertrage der Barteien von 1931 abgegebenen Erklärungen über die Heizwerteigenschaft unter den rechtlichen Gesichtspunkten des Erklärungszwiespalts (Dissenies) und des Irrtums zu prüfen. Durch den "Brrtum" der Rlägerin wird jedoch die Rechtsgültigkeit des Vertrages mit dem beurkundeten Inhalt nicht in Frage gestellt. Ein Erklärungszwiespalt kommt schon begrifflich nicht in Betracht. Der Awielpalt zwischen Wille und Erklärung, um den es sich hier handeln würde (Nichternstlichkeit des Erklärten), regelt sich zunächst nach den besonderen Vorschriften der §§ 116 bis 118 BBB. Die §§ 114, 117 BGB. scheiben für die Begründung etwaiger Richtigkeit einer von der Klägerin abgegebenen Willenserklärung aus, weil die Beklagte nicht wußte, daß die Klägerin ihre Erklärung zum Teil nicht ernstlich meinte, und mit der Abgabe einer Scheinerklärung (Bornahme eines Scheingeschäfts) nicht einverstanden war. Lediglich § 118 BBB. könnte in Frage kommen, der auch den Fall des sogenannten miflungenen Scheingeschäfts erfaßt (vgl. Staudinger BBB. Bem. 3 zu § 118). Es kann dahingestellt bleiben, ob im vorliegenden Kalle zur Anwendung des § 118 BBB. — dessen Schut die Mägerin nicht ausbrücklich in Anspruch genommen hat — überhaupt genügen könnte, daß die Klägerin angenommen hat, Kr., der die Beklagte nicht allein vertreten konnte und bei Abschluß auch nicht allein vertreten hat, wisse um die Richternstlichkeit ihrer Erklärung und wünsche selbst die Vornahme eines Scheingeschäfts, oder ob die Alägerin nicht hätte behaupten und beweisen mussen, sie habe das aleiche auch vom Oberbürgermeister Dr. B. angenommen, ber für die Beklagte den Vertrag mitgezeichnet hat. Denn wenn sich die Klägerin in der hier in Frage stehenden "Erwartung" geirrt hat, so

erfordern es Treu und Glauben und die Bedürfnisse des redlichen Geschäftsverkehrs, ihr die Berufung auf ihre einseitige Nichternstlichkeit zu versagen. Die Serstellung einer Vertragsurkunde hat den Aweck. das, was vereinbart ist, wahr und klar zu bezeugen. Jede bewußte Kalichbeurkundung kann nur irgendwelchen Täuschungszwecken dienen und ist daher verwerslich. Das gilt auch, wenn die Kalichbeurtundung im Einzelfalle keinen unlauteren Beweggründen entspringt. Herstellung einer Urkunde mit einem ganz oder teilweise falschen Inhalt muß oder kann besonders dann Unlag zur Rechtsverwirrung und Störung des Rechtsfriedens geben, wenn sic sich auf langfristige Rechtsverhältnisse juristischer Versonen bezieht, deren Vertretung nicht immer, jedenfalls nicht auf die Dauer, in den gleichen Händen bleibt. Der Bertragschließende, der in solchen Fällen dem anderen Teil fälschlicherweise unterstellt, dieser wolle die urkundliche Korm zu Täuschungszwecken mißbrauchen, und hierzu mitwirken will. indem er selbst urtundliche, nicht ernstlich gemeinte Willenserklärungen abgibt, trägt, wenn der andere Teil den Mangel der Ernstlichkeit nicht erkennt, die Gefahr seines Brriums und muß ben Bertrag mit dem Inhalt, den die Urkunde bezeugt, gegen sich gelten lassen. Danach bedarf es an dieser Stelle keiner Heranziehung anderer Umstände. die das Berhalten der Klägerin beim Bertragsschluß besonders bedenklich erscheinen lassen.